

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 10

Artikel: Zivilschutzgesetz : Differenzen bereinigt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Sanitätstage 1978

5. Folge
Oktober 1977

Zivilschutzgesetz: Differenzen bereinigt

sda. Der Ständerat hat in der Herbstsession das Zivilschutzgesetz im Sinne des Nationalrates bereinigt. Nur mit der Zustimmung des Bundesrates können demnach die Kantone bestimmte Gemeinden ganz oder teilweise von der Organisationspflicht befreien. Der Ständerat hatte die Kantone in dieser Sache allein entscheiden lassen wollen. Der Nationalrat hielt aber mit grossem Mehr an seinem Beschluss fest. Es schien deshalb der von Ständerat Luder (SO, FdP) präsidierten Kommission angezeigt, «im Interesse der Sache» auf die Linie des Nationalrates einzuschwenken. In der Praxis, so meinte Luder, werde der Unterschied nicht gross sein.

Der Strassenverkehr fordert nach wie vor seine Opfer, und die Schäden an Material gehen in die Millionen. Mit diesen negativen Fakten müssen wir wohl, solange Motorfahrzeuge fahren und andere Verkehrsmittel zirkulieren, in unserer Zivilisation weiterleben, trotz Geschwindigkeits- und andern Vorschriften, trotz Mahnung zur Vernunft und polizeilichen Kontrollen.

18. Oktober 19.., auf der Strasse nach Xwil, abends 19.35 Uhr. Schwere Autokollision. Ein Toter, zwei Schwerverletzte, vier Leichtverletzte. Zwei Wagen sind abbruchreif. Wie helfen?

Der geschulte Helfer kennt die Reihenfolge, die Prioritäten, die Hilfsmassnahmen.

1. Soforthilfe an den Schwerverletzten mit akuten Blutungen, Atemhilfe
 2. Verkehrsumleitung und Sicherung, eventuell Brandbekämpfung
 3. Lagern der Verletzten mit Wärmeschutz
 4. Arzt und Polizei avisieren
 5. Laben der Verunfallten, sofern angezeigt
 6. Verbände und Fixationen
 7. Hilfe an Arzt und bei der Bergung
- Das ist nur ein Beispiel. Es sind Hunderte von Variationen an Unfallsituationen möglich. Gewusst wie! Es

kommt auf das Wissen und Können, auf einen klaren Kopf, auf panikfreies Handeln an. Hand aufs Herz: Wüssten Sie Bescheid? Beim Militär-Sanitätsverein kann man es lernen und üben (wie beim Samariterverein, in einem Nothelferkurs oder beim Zivilschutz-Sanitätsdienst auch).

Haben Sie die Daten der Schweizerischen Sanitätstage 1978 notiert? Samstag/Sonntag, 27./28. Mai 1978, in Bremgarten AG.

Das einzig-richtige Verpflegungsgeschirr

in hochwertiger Qualität für Zivilschutz- und Militär-Unterkünfte, Sanitätshilfsstellen, Obdachlosenhilfe, Betreuungsdienst usw.

DUROLITE-Tabletts von Holit Tavannes

für rationellste Verpflegung. Heisswasserfest, hitze- und säurebeständig, äusserst widerstandsfähig.

Normgrössen: 40 x 30 cm / 42 x 32 cm / 46 x 35 cm sowie Gastro- und VESKA-Normen. 8 verschiedene Dekors.

Besteck aus rostfreiem Stahl

hervorragende Qualität – handlich – preisgünstig. Esslöffel, Essgabeln, Tafelmesser, Kaffee/Tee-Löffel



ELISTA

bruchfestes Melamingeschirr – leicht – formgerecht – sehr gut stapelbar
Qualität und Normgrössen laut Bundesamt für Zivilschutz. Auch lieferbar in Bereitschaftskisten.

Verlangen Sie mit nebenstehendem Coupon oder telefonisch detaillierte Unterlagen durch die Werkvertretung

J. BAENZIGER AG

8134 Adliswil, Escherweg 18, Tel. 01 - 710 09 54

An J. BAENZIGER AG, 8134 Adliswil
Senden Sie mir/uns detailliertes Informationsmaterial

Name: _____

Adresse: _____

Kontaktperson: _____